



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2022/04654**
Datum: 27.09.2022
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11118.01/58110220
Verfasser: FB Finanzen

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	15.11.2022 22.11.2022 13.12.2022	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	23.11.2022 21.12.2022	öffentlich Entscheidung

Betreff: Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung).

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative
keine Alternative

Folgen bei Ablehnung

A Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.		Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)	2023 ff.	8.435.310,00	1.61101
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)	2023 0	8.435.310,00	1.61101
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Begründung:

Erläuterung der Vorlage zur Änderung der Hebesatzsatzung der Stadt Halle (Saale)

I. Anlass zur Satzungsänderung

Zur Sanierung des städtischen Haushalts ist eine Haushaltskonsolidierung notwendig. Im Zuge dessen ist neben der Ausgabenbetrachtung auch eine Prüfung der Finanzmittelbeschaffung angezeigt. Der derzeitige Hebesatz bei der Grundsteuer B von 500 v. H. gilt seit dem 01.01.2013. Durch eine Erhöhung erfolgt eine gleichmäßige Besteuerung der Bürger, in Abhängigkeit der Grundstücksgröße und somit des individuellen Bedarfs sowie eine steigende Beteiligung der Bürger an den Kosten der wachsenden städtischen Infrastruktur in allen Bereichen des täglichen Lebens. Das Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde hat ein ebensolches Vorgehen von der Stadt Halle (Saale) gefordert.

II. Wesentliche Änderungsinhalte

a. Grundsteuer A

Der Hebesatz der Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke) bleibt mit 250 v. H. unverändert bestehen.

b. Grundsteuer B

ba.) Änderungsmöglichkeit des Hebesatzes

Der Hebesatz für die Grundsteuer B kann nach § 25 Abs. 3 GrStG bis zum 30.06. des Haushaltsjahres rückwirkend zum 01.01. des Haushaltsjahres erhöht werden. Nach diesem Zeitpunkt ist nur noch eine Beibehaltung oder Minderung des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Hebesatzes möglich.

bb.) Erhebung und Festsetzung der Grundsteuer

Die Grundsteuer wird in Zusammenarbeit mit dem Finanzamt erhoben. Im Ermittlungsverfahren ist bei der Feststellung des Steuergegenstandes, der Bewertung der Grundstücke und Festsetzung des Einheitswertes sowie der Steuermesszahl das Finanzamt zuständig. Der im Ergebnis festgestellte Steuermessbetrag wird per Bescheid durch das Finanzamt festgesetzt. Die Stadt Halle (Saale) ist als Steuererhebungsbehörde an diesen Grundlagenbescheid rechtlich gebunden. Einzig die Berechnung der jährlichen Grundsteuerschuld durch die Multiplikation des Steuermessbetrages mit dem kommunalen Hebesatz sowie die Festsetzung dieser durch Grundsteuerbescheid erfolgt in Zuständigkeit der Stadt Halle (Saale). Die Ausnahme bildet die Ersatzbemessung nach § 42 GrStG. Welche jedoch durch die

Novellierung des Grundsteuerrechts ab dem 01.01.2025 weitestgehend entfallen wird.

Ermittlungsverfahren:

	Feststellung des Steuergegenstandes
	Bewertung der Grundstücke und Festsetzung eines Einheitswertes
x	Steuermesszahl
=	Ergebnis - Steuermessbetrag
x	kommunaler Hebesatz
=	Festsetzung der jährlichen Grundsteuer

Finanzamt
Gemeinde

bc.) Haushaltsauswirkung

Die Haushaltsplanung erfolgt auf Soll-Werten, die sich anhand der Grundsteuerermessbeträge der besteuerten Grundstücke ermitteln lassen. Lediglich durch die Jahresrechnung können die Ist-Einnahmen festgestellt werden. Planmäßig führt eine Hebesatzerhöhung auf 700 v. H. zu Mehreinnahmen i. H. v. 10.200.000 EUR.

Diesen gegenüber stehen jedoch auch Mehraufwendungen, insbesondere für zusätzliche Erstellung/Versendung der Grundsteuerbescheide und einem erhöhten Betrag des kommunalen Anteils an der KdU, da Grundsteuern umlagefähige Nebenkosten sind. Derzeit wird daher einer Erhöhung der Aufwendungen in Höhe von 1.764.690 EUR prognostiziert, so dass der Konsolidierungsbeitrag dieser Maßnahme netto 8.435.310 EUR beträgt.

c. Gewerbesteuer

Der Hebesatz der Gewerbesteuer bleibt mit 450 v. H. unverändert bestehen.

Anlagen:

Anlage 1 Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)